

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch

Medienmitteilung

Unternehmenssteuerreform wird im Kanton Solothurn umgesetzt

Solothurn, 22. Dezember 2009 - Der Regierungsrat hat heute Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes zu Handen des Kantonsrates verabschiedet. Damit wird hauptsächlich die Unternehmenssteuerreform II im Kanton umgesetzt. Nach der Planung wird der Kantonsrat die Vorlage in der ersten Jahreshälfte beraten. Eine allfällige Volksabstimmung würde im September 2010 stattfinden, so dass das revidierte Gesetz anfangs 2011 in Kraft treten könnte.

Im Februar 2008 hat das Schweizer Volk die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) mit knappem Mehr angenommen. Die Reform verfolgt drei Stossrichtungen, nämlich die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen, den Abbau von substanzzehrenden Steuern und die Entlastung von Personenunternehmen vor allem in Übergangsphasen. Sie tritt grösstenteils 2011 in Kraft. Bis zu diesem Datum müssen die Kantone ihre Steuergesetzgebung an das neue Recht angepasst haben. Nachdem die Vorlage zur Umsetzung der USTR II im Kanton in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen ist, mussten daran nur wenige Änderungen vorgenommen werden. Zusätzlich waren Anpassungen an neues Bundesrecht nötig, das in der Zwischenzeit beschlossen worden ist.

Gewinne, welche juristische Personen ausschütten, werden im Unternehmen und bei den Beteiligungsinhabern besteuert. Der Kanton Solothurn mildert diese wirtschaftliche Doppelbelastung seit der Teilrevision 2008 bei der Einkommenssteuer mit dem sogenannten Halbsatzverfahren. Der Regierungsrat schlägt nun vor, zur Methode der Teilbesteuerung der Dividenden zu wechseln, die ab dem Steuerjahr 2009 bei der direkten Bundessteuer zur Anwendung gelangt. Das hat den gewichtigen Vorteil, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung künftig sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer nach dem gleichen Verfahren gemildert wird.

Nach der USTR II ist es den Kantonen gestattet, bei juristischen Personen die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Die Vorlage macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, trotz gewissen Vorbehalten im Vernehmlassungsverfahren. Deshalb werden Unternehmen zukünftig nur noch dann eine Kapitalsteuer bezahlen, wenn diese höher ist als die Steuer auf den Gewinnen. Im Gegenzug ist für die Kapitalsteuer neu ein Mindestbetrag von 200 Franken vorgesehen.

Das Bundesrecht sieht zudem zahlreiche Erleichterungen für Personenunternehmen in Übergangsphasen vor, beispielsweise bei der Liquidation oder beim Ersatz von Anlagevermögen oder wenn Liegenschaften nicht mehr für das Geschäft benötigt werden. Allerdings sind nur wenige dieser Errungenschaften für die solothurnischen Unternehmer und Gewerbetreibenden neu, da das Solothurner Steuergesetz schon bisher ähnliche Regelungen kannte. Deshalb sind diesbezüglich kaum mehr Entlastungen möglich. Trotzdem sind die Anpassungen an das Bundesrecht erforderlich.

Neuerungen werden auch im Steuerstrafrecht umgesetzt. So wird das Recht des Beschuldigten, die Aussage und die Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern,

gesetzlich verankert. Im Sinne einer Steueramnestie bleibt künftig straffrei, wer erstmals eine Steuerhinterziehung selbst anzeigt und bei der Ermittlung der hinterzogenen Steuer vorbehaltlos mitwirkt. Zu bezahlen sind nur die Steuern auf den bisher verheimlichten Einkünften und Vermögen. Von Erben, welche Steuerhinterziehungen von Verstorbenen anzeigen und die Behörden bei der Feststellung der verschwiegenen Einkommens- und Vermögenswerte unterstützen, werden die Nachsteuern nur für die letzten drei statt maximal zehn Jahre vor dem Todesjahr des Erblassers erhoben.

Bisher hat das Bundesrecht den Kantonen vorgeschrieben, Alleinerziehende steuerlich gleich zu entlasteten wie Verheiratete. Das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern hat diese Bestimmung aufgehoben. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt der Kanton nicht darum herum, eine Abstufung der Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden ohne Kinder, Alleinerziehenden und Verheirateten mit Kindern vorzunehmen. Um sachgerechte Belastungsverhältnisse zu erreichen, sollen Alleinerziehende künftig mit dem gleichen Tarif besteuert werden wie die andern Alleinstehenden, sollen aber einen besonderen Abzug beanspruchen können.

In gewissen Bereichen kann der Kanton unabhängig von bundesrechtlichen Vorgaben seine Gesetzgebung anpassen. Hier sind u.a. folgende Neuerungen vorgesehen:

- Die Arbeitgeber sollen dem Steueramt eine Kopie der Lohnausweise ihrer Mitarbeiter zustellen oder ihre Leistungen auf andere, genehmigte Art, insbesondere in einem elektronischen Verfahren, dem Steueramt melden.
- Das Einsprache- und das Revisionsverfahren werden gestrafft.

- Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall, die nicht der Einkommenssteuer unterliegen, sollen neu mit der Erbschaftssteuer erfasst werden. Leistungen an Ehegatten, Kinder und Eltern bleiben steuerfrei.
- Erbrechtliche Zuwendungen und Schenkungen an Eltern, die bisher besteuert wurden, sind gemäss Vorschlag von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Die finanziellen Auswirkungen eines Grossteils der Neuerungen sind äusserst schwierig abzuschätzen. Insgesamt wird der Kanton beim Steueraufkommen jährliche Mindererträge von etwa 5.1 Mio. Franken in Kauf nehmen müssen. Für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird sich der Minderertrag an Gemeindesteuern auf rund 6 Mio. Franken belaufen.

Nach der Planung wird der Kantonsrat die Vorlage in der ersten Jahreshälfte beraten. Eine allfällige Volksabstimmung wird im September 2010 stattfinden, so dass das revidierte Gesetz anfangs 2011 in Kraft treten kann.

Weitere Auskünfte erteilen:

Christian Wanner, Vorsteher Finanzdepartement, 032 627 20 55

Erwin Widmer, Chef Steueramt, 032 627 87 09

Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung Steueramt, 032 627 87 07